

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	28.06.2006		01.08.2006
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	30.01.2008	07.03.2008	01.08.2008
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	24.06.2009	09.07.2009	01.08.2009

Der Rat der Stadt Hilden hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung vom 30.10.2007 i.V.m. § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 in seiner Sitzung am 31.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und anderer Betreuungsangebote für Kinder bis zum 6.Lebensjahr erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.

(2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tageseinrichtung.

(3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder dem Anfangsdatum des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eines Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei

- Umzug der Personensorgeberechtigten
- Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.

(5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6. Lebensjahr nicht regelmäßig besucht, die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder ein des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6. Lebensjahr besteht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).

(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Die Beiträge sind nach den gewählten Stundenkontingenten (25/35/45 Stunden) unterteilt.

(2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Elterngeld wird ab 300,00 € angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstafel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimm-

bar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Bußgeldvorschrift

(1) Wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 10 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Elternbeitragstabelle

Gültig ab 1. August 2009

Elternbeitragstabelle

Bruttojahres- einkommen	Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €
bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
über 75.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €